

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

A. Problem und Ziel

Das jedem Menschen zustehende Recht auf Kenntnis seiner Abstammung folgt aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Persönlichkeitsrecht. In Deutschland erfolgt die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bisher dezentral in Einrichtungen, in denen Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung). Die nach der Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit bei der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (TPG-GewV) zu dokumentierenden Angaben sind nicht geeignet, das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen.

Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet und geführt. Es sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung wird ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Mit dem Gesetz soll auch sichergestellt werden, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Es wird ein zentrales Register beim DIMDI eingerichtet, in das im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen von den Entnahmeeinrichtungen und den reproduktionsmedizinischen Einrichtungen gemeldete Daten aufgenommen und für die Dauer von 110 Jahren gespeichert werden. Aus diesem Register erteilt das DIMDI einer Auskunft ersuchenden Person auf Antrag Auskunft. Um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs zu schaffen, werden im Gesetz die dazu notwendigen verpflichtenden Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten ergänzend zu den bestehenden geweberechtlichen Anforderungen verankert.

Sowohl der Samenspender als auch die Empfängerin der Samenspende ist darüber aufzuklären, dass die Übermittlung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung in dem Register unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen ist. Nach der heterologen Verwendung des Samens kann daher kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die gesetzlichen Bestim-

mungen in diesem Gesetz. An der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt.

Gleichzeitig wird durch eine ergänzende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit wird der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, der jährlich zwischen bei voraussichtlich 35 000 € liegen dürfte.

Hinsichtlich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kann dies durch einen Teil der Entlastungen aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften kompensiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Beim Erfüllungsaufwand handelt es sich gleichzeitig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die den Entnahmeeinrichtungen und den reproduktionsmedizinischen Einrichtungen unter anderem durch die im Gesetz vorgeschriebene Aufklärung des Samenspenders und der Empfängerin der Samenspende entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung und den Betrieb eines Samenspenderregisters beim DIMDI. Für die auf ein Jahr geschätzte Projektphase ist mit Personal- und Sachkosten in Höhe von 206 774 € zu rechnen. Diese Kosten sowie die jährlich anfallenden Sachkosten in Höhe von etwa 11 500 € sind aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans zu bestreiten. Der Dauerbetrieb des Samenspenderregisters ist mit zusätzlichem Personalmitteln in Höhe von 165 678 € verbunden, von denen 56 970 € aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans bestritten werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen

(Samenspenderregistergesetz – SaRegG)

§ 1

Samenspenderregister

(1) Beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information wird ein Samenspenderregister errichtet und geführt.

(2) Zweck des Samenspenderregisters ist es, für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind, die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen.

§ 2

Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung

(1) In der Einrichtung, in der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung), hat eine ärztliche Person den Samenspender vor der Gewinnung des Samens aufzuklären über:

1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat,
2. die Pflicht der Entnahmeeinrichtung, die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren,
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Samenspenders, insbesondere die Übermittlungsverpflichtung bezüglich seiner personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information, die Speicherung seiner personenbezogenen Daten in dem Samenspenderregister, deren Speicherdauer sowie die Voraussetzungen ihrer Löschung,
4. die Tatsache, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen wird,

5. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, auf Antrag Auskunft über die Identität des Samenspenders aus dem Samenspenderregister zu erteilen,
6. das Verfahren der Auskunftserteilung und die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, den Samenspender über eine ihn betreffende Auskunftserteilung zu informieren und
7. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders .

Der Samenspender hat schriftlich zu bestätigen, dass er die in Satz 1 genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat.

(2) Bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung folgende Daten des Samenspenders zu erheben und zu speichern:

1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Geburtstag und Geburtsort,
4. Staatsangehörigkeit und
5. Anschrift.

Sie hat ferner zu den Daten des Samenspenders die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (Spendenkennungssequenz) oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (eindeutige Spendennummer), zu dokumentieren.

(3) Die Daten nach Absatz 2 sind getrennt von den nach § 5 der TPG-Gewebeverordnung von der Entnahmeeinrichtung dokumentierten Angaben in der Spenderakte und im Entnahmebericht zu speichern und müssen 30 Jahre lang aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen.

§ 3

Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung

(1) Die Entnahmeeinrichtung darf Samen zur heterologen Verwendung nur an eine reproduktionsmedizinische Einrichtung abgeben.

(2) Bei der Abgabe des Samens zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung der reproduktionsmedizinischen Einrichtung die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zu übermitteln.

§ 4

Pflichten der reproduktionsmedizinischen Einrichtung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung

In der reproduktionsmedizinischen Einrichtung hat eine ärztliche Person vor einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung die Empfängerin der Samenspende aufzuklären über:

1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10, die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat und die Möglichkeit der Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote,

2. die Pflicht der reproduktionsmedizinischen Einrichtung, die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern,
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende, insbesondere die Übermittlungsverpflichtung bezüglich ihrer personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information, die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Samenspenderregister, deren Speicherdauer sowie die Voraussetzungen ihrer Löschung,
4. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, auf Antrag Auskunft über den Samenspender aus dem Samenspenderregister zu erteilen,
5. das Verfahren der Auskunftserteilung und
6. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders.

Die Empfängerin der Samenspende hat schriftlich zu bestätigen, dass sie die in Satz 1 genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat. Sie ist verpflichtet, die reproduktionsmedizinische Einrichtung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens sechs Wochen nach Geburt zu unterrichten und hat dies schriftlich zu versichern.

§ 5

Pflichten der reproduktionsmedizinischen Einrichtung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung

(1) Die reproduktionsmedizinische Einrichtung darf Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur heterolog verwenden, wenn ihr die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des zur Verwendung vorgesehenen Samens vorliegt.

(2) Die reproduktionsmedizinische Einrichtung hat vor der heterologen Verwendung von Samen folgende Daten der Empfängerin der Samenspende zu erheben und zu speichern:

1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Geburtstag und Geburtsort und
4. Anschrift.

Die reproduktionsmedizinische Einrichtung hat zusätzlich zu den Daten der Empfängerin der Samenspende den Namen und die Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des heterolog verwendeten Samens zu dokumentieren.

(3) Die reproduktionsmedizinische Einrichtung hat nach der heterologen Verwendung von Samen den Zeitpunkt der Verwendung, den Eintritt der Schwangerschaft sowie den errechneten Geburtstermin zu dokumentieren. Ist die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung auch das Geburtsdatum zu dokumentieren.

(4) Die Daten nach Absatz 2 und 3 sind getrennt von denen nach § 7 der TPG-Gewebeverordnung von reproduktionsmedizinischen Einrichtungen dokumentierten Angaben zu speichern und müssen 30 Jahre lang nach der heterologen Verwendung des Samens aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen.

(5) Sofern eine Unterrichtung der reproduktionsmedizinischen Einrichtung durch die Empfängerin der Samenspende über die Geburt des Kindes oder der Kinder nach § 4 Satz

3 ausgeblieben ist, hat die reproduktionsmedizinische Einrichtung diese Information bei der Empfängerin der Samenspende einzuholen.

§ 6

Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information

(1) Sobald die reproduktionsmedizinische Einrichtung nach heterologer Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von der Geburt des Kindes oder der Kinder Kenntnis erlangt hat, hat sie folgende, nach § 5 Absatz 2 und 3 dokumentierte, Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:

1. die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des verwendeten Samens,
2. Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie den für die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendeten Samen erhalten hat,
3. die Daten nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
4. das Geburtsdatum und
5. die Anzahl der Kinder.

(2) Hat die reproduktionsmedizinische Einrichtung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes nach Absatz 1 erlangt, hat sie die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Angaben spätestens drei Monate nach dem errechneten Geburtstermin an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information unter Angabe des errechneten Geburtstermins zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass die heterologe Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat.

(3) Die Entnahmeeinrichtung hat auf Aufforderung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information gemäß § 7 Absatz 2 die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 an das Samenspenderregister zu übermitteln.

§ 7

Aufgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information im Zusammenhang mit dem Samenspenderregister

(1) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information hat die erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Daten gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Weitergabe erfolgt.

(2) Werden dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2 Satz 1 übermittelt, fordert es von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 an.

(3) Unmittelbar nach Eingang der nach § 6 übermittelten Daten hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information die zur Übermittlung verpflichtete Einrichtung zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern.

(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information setzt den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in dem Samenspenderregister in Kenntnis.

(5) Zur Absicherung der Daten nach § 7 Absatz 1 und zur Sicherstellung des Beweiserhaltes und des korrekten Löschens gemäß § 8 hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Stand der Technik zu erfüllen und die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

§ 8

Speicherung und Löschung der Samenspenderregisterdaten

(1) Die nach § 6 zu übermittelnden Daten werden in dem Samenspenderregister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 1 sind die Daten zu löschen. Sie sind ebenfalls zu löschen, zwei Monate nachdem das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information die im Samenspenderregister gespeicherten Daten des Samenspenders den nach § 10 Absatz 1 berechtigten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mitgeteilt hat.

§ 9

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Entnahmeeinrichtungen, die reproduktionsmedizinischen Einrichtungen und das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information dürfen die im Rahmen dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten nicht für andere als in diesem Gesetz genannte Zwecke verwenden.

(2) Für Entnahmeeinrichtungen und reproduktionsmedizinische Einrichtungen gelten § 7 Absatz 1 und 5 entsprechend.

§ 10

Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

(1) Eine Person, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten Befruchtung gezeugt worden ist, hat Anspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen.

(2) Der Anspruch auf Auskunft ist gerichtet auf Mitteilung der im Samenspenderregister gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, dessen Samen bei der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Mutter der Auskunft ersuchenden Person heterolog verwendet worden ist.

(3) Die Auskunft ersuchende Person hat bei Antragstellung dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen.

(4) Wird ein Antrag auf Auskunftserteilung gestellt, hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information sich nach § 34 des Bundesmeldegesetzes die Anschrift des Samenspenders von der Meldebehörde übermitteln zu lassen.

(5) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information erteilt Auskunft aus dem Samenspenderregister nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information der Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.

(6) Gleichzeitig mit der Erteilung einer Auskunft hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender über die Auskunftserteilung zu informieren.

(7) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information kann für die Erteilung von Auskünften aus dem Samenspenderregister Entgelte verlangen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Samenspende abgibt,
3. entgegen § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 eine Spendenkennungssequenz, eindeutige Spendennummer oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Samen für eine Befruchtung verwendet oder,
5. entgegen § 9 Absatz 1 dort genannte Daten verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Übergangsregelung

Entnahmeeinrichtungen, die Samen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen haben, dürfen diesen nur dann an eine reproduktionsmedizinische Einrichtung zur heterologen Verwendung abgeben, wenn

1. der Samenspender nachträglich entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 aufgeklärt worden ist,
2. eine schriftliche Bestätigung des Samenspenders nach § 2 Absatz 1 Satz 2 vorliegt und
3. die Entnahmeeinrichtung die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders erhoben und gespeichert und die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 dokumentiert hat.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1600d wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am[einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das jedem Menschen zustehende Recht auf Kenntnis seiner Abstammung folgt aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Persönlichkeitsrecht. In Deutschland erfolgt die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bisher dezentral in Einrichtungen, in denen Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung). Die nach den geweberechtlichen Vorschriften zu dokumentierenden Angaben sind nicht geeignet, das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen.

Ziel des Gesetzes ist, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet und geführt. Es sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung wird ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Mit dem Gesetz soll auch sichergestellt werden, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Ziel des Samenspenderregisters ist eine umfassende gesetzliche Absicherung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person. Ab Inkrafttreten des Gesetzes wird das DIMDI, bei dem das Samenspenderregister eingerichtet wird, als zentrale Auskunftsstelle für durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Personen dienen.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf es der Schaffung einer entsprechenden Datengrundlage. Die für die Entnahme und Übertragung von Gewebe bestehenden geweberechtlichen Regelungen allein sind zur Identifikation des Samenspenders nicht ausreichend. Daher werden die entsprechenden Dokumentationspflichten der Entnahmeeinrichtungen um die erforderlichen weiteren Angaben zum Samenspender ergänzt. Darüber hinaus muss die Entnahmeeinrichtung die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 der Arzneimittel- und Stoffherstellungsverordnung (AMWHV) (Spendenkennungssequenz) oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 AMWHV (eindeutige Spendennummer) des Samens der reproduktionsmedizinischen Einrichtung übermitteln, wenn der Samen heterolog verwendet werden soll. Die reproduktionsmedizinische Einrichtung wird verpflichtet, die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens, Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, die personenbezogenen Angaben der Empfängerin

der Samenspende und das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder an das DIMDI zu übermitteln. Ist der reproduktionsmedizinischen Einrichtung die Geburt des Kindes oder der Kinder nicht bekannt geworden, hat sie die genannten Angaben drei Monate nach dem errechneten Geburtstermin unter Angabe desselben zu übermitteln. Die Entnahmeeinrichtung ist verpflichtet, dem DIMDI auf Aufforderung die personenbezogenen Daten des Samenspenders zu melden.

Die verpflichtende Übermittlung dieser sensiblen Daten setzt eine umfassende Aufklärung sowohl des Samenspenders als auch der Empfängerin der Samenspende voraus. Aufzuklären ist über das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat. Dabei ist darüber zu informieren, dass es für die Identitätsfindung des Kindes von großer Bedeutung sein kann, von den besonderen Umständen seiner Entstehung und familiären Einbindung zu erfahren. Der Empfängerin der Samenspende soll daher die große Bedeutung einer rechtzeitigen und altersgerechten Aufklärung des Kindes verdeutlicht werden.

Die Aufklärung umfasst auch die Information darüber, dass die personenbezogenen Daten beim DIMDI gespeichert werden und dass eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person Auskunft erlangen kann.

Sowohl dem Samenspender als auch der Empfängerin der Samenspende muss hinreichend verdeutlicht werden, dass für die heterologe Verwendung von Samen die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung unabdingbare Voraussetzungen sind. Aus diesem Grund stehen dem Samenspender und der Empfängerin der Samenspende nach der heterologen Verwendung des Samens kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen; auf die Einwilligung der Betroffenen kommt es nicht an. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht folgt (vgl. BVerfGE 79, 256ff.). Das Recht auf Kenntnis der Abstammung überwiegt hier die Interessen auf Geheimhaltung der rechtlichen Eltern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Samenspenders. Das daraus resultierende Auskunftsrecht soll gesetzlich ausgestaltet werden, da der von der Rechtsprechung entwickelte zivilrechtliche Auskunftsanspruch der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person gegen die reproduktionsmedizinische Einrichtung aus dem von den Eltern geschlossenen Behandlungsvertrags für die Realisierung des Auskunftsrechts der Betroffenen unzureichend ist.

Die Auskunft begehrende Person muss zur Vermeidung von Ausforschungsfragen ihre Berechtigung zur Anfrage belegen. Daher hat sie bei Antragstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Andere Personen können keine Auskunft verlangen.

Das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung setzt für die Speicherung von personenbezogenen Daten in einem Register einen hinreichenden gewichtigen Sachgrund voraus. Die Dauer der Aufbewahrung der Daten im Samenspenderregister wird unter Berücksichtigung der maximalen Lebenserwartung auf 110 Jahre festgesetzt. Außerdem entspricht die Dauer von 110 Jahren der Datenspeicherungsdauer bei Adoptionen im Hinblick auf das Geburtenregister und die Sammelakten (vgl. § 7 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 5 Nummer 2 des Personenstandsgesetzes (PStG)).

Mit der Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders, dessen bei einer Samenbank gespendeter Samen in Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung heterolog verwendet wurde, ausgeschlossen, so dass dieser Samenspender weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

III. Alternativen

Keine. Eine Regelung im Personenstandsgesetz kommt nicht in Betracht, da ausschließlich die Person, die mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist, eine Auskunft erhalten können soll.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Errichtung des Samenspenderregisters (Artikel 1) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Die Änderung des BGB (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Errichtung eines Samenspenderregisters beim DIMDI als zentraler Auskunftsstelle wird für Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden sind, die Möglichkeit, Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen, erheblich erleichtert. Das von der Rechtsprechung entwickelte Kenntnisrecht wird gesetzlich geregelt und die für seine Wahrnehmung erforderlichen institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen geschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ziel der Errichtung eines Samenspenderregisters beim DIMDI ist die Vereinfachung der Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Belange der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden nicht berührt, da die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht einschlägig sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen entsteht im Zusammenhang mit der Durchführung einer heterologen Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung zum einen ein Erfüllungsaufwand, weil sie schriftlich zu bestätigen haben, dass sie die im Einzelnen in § 4 Satz 1 aufgeführten Aufklärungsinhalte verstanden haben. Zum anderen entsteht Erfüllungsaufwand, da die Empfängerinnen einer Samenspende verpflichtet sind, die reproduktionsmedizinische Einrichtung über die Geburt ihres Kindes oder ihrer Kinder zu unterrichten und dies schriftlich zu versichern haben. Sowohl die Bestätigungserklärung als auch die schriftliche Versicherung erfordern nur einen gering-

fügigen Zeitaufwand, der bei maximal zwei Minuten liegen dürfte. Pro Jahr wird ungefähr in 10 000 Fällen Samen heterolog verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zum Eintritt einer Schwangerschaft mehrere Versuche nötig sind, so dass pro Jahr von etwa 2 000 bis 2 500 Bürgerinnen auszugehen ist. Es ergibt sich somit für die Bürgerinnen kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Für Bürger entsteht im Zusammenhang mit der Spende von Samen zur heterologen Verwendung ein Erfüllungsaufwand, weil sie schriftlich zu bestätigen haben, dass sie die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Aufklärungsinhalte verstanden haben. Die Bestätigungserklärung erfordert nur einen geringen Zeitaufwand von einer Minute. Angaben über die Anzahl der Samenspender liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich unabhängig von deren Anzahl kein nennenswerter Erfüllungsaufwand ergibt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht weiterhin ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Personen einen Antrag beim DIMDI auf Auskunftserteilung stellen müssen. Diesen entsteht durch die Antragstellung verbunden mit der Vorlage ihrer Geburtsurkunde und der Kopie ihres Personalausweises ein geschätzter Erfüllungsaufwand von zehn Minuten (Antragstellung, Erstellung einer Kopie des Personalausweises, Beschaffung der Geburtsurkunde, Vorbereitung und Ausführung des Versandes per Post). Es ist davon auszugehen, dass pro Jahr etwa 1 200 Kinder nach heterologer Verwendung von Samen geboren werden. Von diesen Kindern werden nicht alle darüber informiert werden, dass sie mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden sind. Auch werden nicht alle diese Kinder von ihrem Auskunftsanspruch Gebrauch machen, auch wenn ihnen die Zeugungsart bekannt ist. Eine Quantifizierung der voraussichtlich Antrag stellenden Personen ist daher nicht möglich. Es ist aber insgesamt nicht von einem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Die Dokumentationspflichten für Entnahmeeinrichtungen in Bezug auf den Samenspender knüpfen an die bereits nach der Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit bei der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (TPG-GewV) bestehenden Pflichten an und erweitern diese nur geringfügig. Im Übrigen werden die zusätzlichen Angaben zumeist bereits jetzt dokumentiert, damit die Entnahmeeinrichtungen gegebenenfalls Auskunft über den Samenspender geben können.

In § 2 wird eine Informationspflicht für die Entnahmeeinrichtung begründet. Sie wird verpflichtet, den Samenspender über im Einzelnen genannte Inhalte in Bezug auf das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung aufzuklären. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von zehn Minuten und einem hohen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 50,30 € geschätzte Kosten in Höhe von 8,39 € an. Angaben über die Anzahl der Samenspender liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass deren Größenordnung keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand ergibt.

Der Entnahmeeinrichtung obliegt darüber hinaus die Verpflichtung, auf entsprechende Aufforderung des DIMDI die Daten des Samenspenders zu übermitteln. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von vier Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 € geschätzte Kosten in Höhe von 1,37 € an. Ausgehend von etwa 1 200 Geburten nach heterologer Verwendung von Samen im Jahr entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 1 644 € pro Jahr.

Der reproduktionsmedizinischen Einrichtung obliegt eine Informationspflicht gegenüber der Frau, bei der der Samen heterolog verwendet werden soll. Sie wird verpflichtet, die Empfängerin der Samenspende über im Einzelnen genannte Inhalte in Bezug auf das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung aufzuklären. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von zehn

Minuten und einem hohen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 50,30 € geschätzte Kosten in Höhe von 8,38 € an. Ausgehend von derzeit 2 000 bis 2 500 Frauen pro Jahr – im Folgenden wird von einer Fallzahl von 2 250 ausgegangen –, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 18 855 € pro Jahr.

Zusätzlich hat die reproduktionsmedizinische Einrichtung die personenbezogenen Angaben der Empfängerin der Samenspende zu dokumentieren. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von sechs Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 € geschätzte Kosten in Höhe von 2,06 € an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 4 635 € pro Jahr.

Die reproduktionsmedizinische Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des zur heterologen Verwendung vorgesehenen Samens vorliegt. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von einer Minute und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 € geschätzte Kosten in Höhe von 0,34 € an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 765 € pro Jahr.

Die Pflicht zur Dokumentation von Namen und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der TPG-GewV (§ 7 Nummer 5) und begründet daher keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand.

Die reproduktionsmedizinische Einrichtung hat den Zeitpunkt der heterologen Verwendung des Samens zu dokumentieren. Bei einem Zeitaufwand von einer Minute und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 € fallen geschätzte Kosten in Höhe von 0,36 € an. Es wird davon ausgegangen, dass derzeit pro Jahr bei 2 250 Frauen Samen heterolog verwendet wird. Da bis zum Eintritt einer Schwangerschaft in der Regel zwei bis fünf Versuche erforderlich sind, wird von durchschnittlich ca. 10 000 heterologen Verwendungen von Samen ausgegangen. Daraus ergibt sich ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 3 400 € pro Jahr. Die reproduktionsmedizinische Einrichtung hat den Eintritt der Schwangerschaft sowie den errechneten Geburtstermin und – falls bekannt – das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder zu dokumentieren. Bei einem Zeitaufwand von zwei Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau fallen mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 € geschätzte Kosten in Höhe von 0,69 € an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 1 553 € pro Jahr.

Soweit die reproduktionsmedizinische Einrichtung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes erlangt, hat sie die entsprechenden Informationen bei der Frau einzuholen. In wie vielen Fällen eine solche Nachforschung erforderlich werden wird, kann nicht geschätzt werden. Allerdings dürfte kein nennenswerter Erfüllungsaufwand entstehen.

Die reproduktionsmedizinische Einrichtung ist darüber hinaus verpflichtet, nach Kenntniserlangung von der Geburt des Kindes oder der Kinder oder spätestens drei Monate nach dem errechneten Geburtstermin die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des verwendeten Samens, Namen und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, die personenbezogenen Angaben der Empfängerin der Samenspende sowie den errechneten Geburtstermin und – falls bekannt – das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder an das DIMDI zu übermitteln. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von sechs Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 € geschätzte Kosten in Höhe von 2,06 € an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 4 635 € pro Jahr.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ländern und Kommunen entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung und den Betrieb eines Samenspenderregisters. In Folge der gesetzlichen Zuweisung der Aufgaben eines Samenspenderregisters an das DIMDI ist dort mit einem höheren Personal- und Sachkostenbedarf zu rechnen, der sich voraussichtlich wie folgt bemisst:

Für die auf ein Jahr geschätzte Projektphase (Beginn mit Aufgabenzuweisung, spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 2018)) werden folgende zusätzlichen Personalmittel in Höhe von einmalig 156 774 € benötigt:

| Anzahl, EG, Funktion | Personalkostenansätze |
|----------------------------------------------|-----------------------|
| 0,5 E14 fachliche Projektleitung | 42 833 € |
| 0,5 E14 technische Projektleitung | 42 833 € |
| 0,5 E13 Systemadministration | 34 702 € |
| 0,5 E11 Anwendungs- und Datenbankentwicklung | 36 406 €. |

In der Projektphase fallen zudem einmalig Sachkosten in Höhe von 50 000 € für Hardware, Software und Ausstattung von Arbeitsplätzen an.

Der Personalbedarf für den Dauerbetrieb bemisst sich wie folgt:

| Anzahl, EG, Funktion | Personalkostenansätze |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------|
| 2,0 E8 Fachangestellte für Medien und Informationsdienste | 108 708 € |
| 0,25 E14 fachliche Leitung | 21 416 € |
| 0,25 E13 Systemadministration | 17 351 € |
| 0,25 E11 Anwendungs- und Datenbankentwicklung | 18 203 €. |

Insgesamt betragen die jährlichen Personalkosten 165 678 €.

Im Dauerbetrieb betragen die jährlichen Sachkosten für die Wartung 5 500 € sowie alle fünf Jahre geschätzte 30 000 € für den Austausch der Hardware.

Es ist vorgesehen, dass die Sach- und Personalkosten der Projektphase sowie die Sachkosten des Dauerbetriebs aus dem laufendenden Haushalt bestritten werden können. Der Personalbedarf für den IT-technischen Dauerbetrieb könnte durch sich abzeichnende Aufgabenverlagerungen frei werdende Personalressourcen beim DIMDI gedeckt werden. Allein die beiden Stellen der Wertigkeit E8 für Datenpflege, Plausibilitätsprüfungen und damit verbundene Rückfragen sowie für den Support der datenliefernden Einrichtungen, die erst bei Betriebsaufnahme benötigt werden, sind für das Haushaltsjahr 2019 im Personalhaushalt auszubringen.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da diese einem auf Dauer angelegten Auskunftsrecht widersprechen würde. Eine kurzfristige Evaluierung der Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Samenspenderregisters kommt in Anbetracht dessen, dass etwaige Auskunftsersuchen erst in einigen Jahren zu erwarten sein dürften, nicht in Betracht. Ein genauer Evaluierungszeitpunkt kann daher derzeit nicht festgelegt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen)

Zu § 1 (Samenspenderregister)

Zu Absatz 1:

Es wird festgelegt, dass das Samenspenderregister beim DIMDI, einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, eingerichtet und geführt wird. Das DIMDI nimmt bereits jetzt die Aufgaben einer Vertrauensstelle und einer Datenaufbereitungsstelle nach § 2 Absatz 1 und 2 der Datentransparenzverordnung wahr. Insgesamt verfügt es sowohl über die technischen Voraussetzungen für den Betrieb eines solchen Registers als auch über die insoweit erforderliche Expertise.

Zu Absatz 2:

Zweck des Samenspenderregisters ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen werden. Ziel ist es, dass die genannten Personen ihr grundrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung einfach und unbürokratisch umsetzen können.

Zu § 2 (Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beinhaltet die Pflichten der Einrichtungen, in denen Samenspenden gewonnen, eingefroren und aufbewahrt werden, um diese zu einem späteren Zeitpunkt für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung zu verwenden (Samenbanken). Menschliche Keimzellen, also Ei- und Samenzellen, sind Gewebe im Sinne des § 1a Nummer 4 des Transplantationsgesetzes (TPG). Einrichtungen, in denen Gewebe gewonnen werden, sind Entnahmeeinrichtungen im Sinne des § 2 Nummer 11 AMWHV. Auf diese Terminologie wird aus Gründen der Einheitlichkeit auch in diesem Gesetz abgestellt und folglich werden die Samenbanken als Entnahmeeinrichtungen bezeichnet.

Im Samenspenderregistergesetz werden keine neuen medizinrechtlichen Vorschriften geschaffen. Insoweit finden allein das TPG, die TPG-GewV sowie die sonstigen geweberechtlichen Vorschriften Anwendung. Mit diesem Gesetz sollen ausschließlich die Voraussetzungen für die Erlangung von Informationen über die Abstammung für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden sind, geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 1 für die Entnahmeeinrichtung spezifische Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit einer Samenspende zur heterologen Verwendung vor. Die Aufklärung hat durch eine ärztliche Person in der Entnahmeeinrichtung zu erfolgen. Dies wird in der Regel die Person sein, die nach § 8d Absatz 1 Satz 1 TPG von der Entnahmeeinrichtung bestellt wurde. Der Samenspender ist vor der Gewinnung des Samens darüber aufzuklären, dass jede mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugte Person ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung hat, d. h., dass sie die Möglichkeit haben muss zu erfahren, wer die Person ist, mit dessen Samen sie gezeugt wurde, also ihr genetischer Vater ist. Über die Bedeutung, die diese Kenntnis für die Entwicklung, insbesondere die Identitätsfindung einer mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugten Person hat, ist ebenso aufzuklären.

Darüber hinaus muss der Samenspender darüber aufgeklärt werden, dass seine personenbezogenen Daten von der Entnahmeeinrichtung zu erheben und zu speichern sind und die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer seines Samens zu dokumentieren ist. Dabei ist ferner darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten des

Samenspenders auf entsprechende Aufforderung des DIMDI von der Entnahmeeinrichtung zu übermitteln sind und dass diese Daten im Samenspenderregister für die Dauer von 110 Jahren oder zumindest so lange gespeichert werden, bis der Auskunftsanspruch erfüllt ist. Er ist auch über die Voraussetzungen für die Löschung der Daten aufzuklären. Insgesamt muss der Samenspender alle Informationen erhalten, die nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung von personenbezogenen Daten zu erteilen sind.

Dem Samenspender muss hinreichend verdeutlicht werden, dass für die Durchführung einer heterologen Verwendung von Samen die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung unabdingbare Voraussetzung ist. Aus diesem Grunde steht dem Samenspender nach der heterologen Verwendung des Samens kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Gesetz, auf die Einwilligung der Betroffenen kommt es nicht an. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht folgt (vgl. BVerfGE 79, 256ff.). Das daraus resultierende Auskunftsrecht soll gesetzlich ausgestaltet werden, da der von der Rechtsprechung entwickelte zivilrechtliche Auskunftsanspruch der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person gegen die reproduktionsmedizinische Einrichtung aus dem von den Eltern geschlossenen Behandlungsvertrag für die Realisierung des Auskunftsrechts der Betroffenen unzureichend ist. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung überwiegt hier das Interesse auf Geheimhaltung der rechtlichen Eltern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Samenspenders. Dies ergibt sich im Hinblick auf den Samenspender vor allem daraus, dass er sich freiwillig und in Kenntnis des Auskunftsanspruchs und der zu dessen Realisierung erforderlichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für eine Samenspende zur heterologen Verwendung entschieden hat.

Vor der Gewinnung der Samenspende ist der Samenspender auch über den Ablauf und der Verfahren der Auskunftserteilung zu informieren. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass das DIMDI den Samenspender zunächst zum Zeitpunkt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten über diese in Kenntnis setzt. Dies setzt allerdings voraus, dass das DIMDI über die aktuelle Anschrift des Samenspenders verfügt. Auf diesen Umstand sollte der Samenspender hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mitteilung einer Anschriftenänderung an die Entnahmeeinrichtung zumindest bis zu dem Zeitpunkt sinnvoll wäre, zu dem der Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Samenspenderregister vom DIMDI in Kenntnis gesetzt wird.

Der Samenspender ist auch darüber aufzuklären, dass er gleichzeitig mit der Auskunftserteilung über diese informiert wird.

Der Samenspender ist vor der Gewinnung der Samenspende auch über den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung seiner rechtlichen Vaterschaft aufzuklären.

Wegen der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des Auskunftsrechts der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person ist in Satz 2 festgelegt, dass der Samenspender schriftlich zu bestätigen hat, dass er die Aufklärungsinhalte in Satz 1 verstanden hat.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die personenbezogenen Daten des Samenspenders aufgeführt, die die Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung zu erheben und zu speichern hat. Die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Angaben sind im Wesentlichen gleichlautend mit den Anforderungen an die Spenderakte und an den Ent-

nahmebericht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 TPG-GewV. Die Angaben können daher weitestgehend zeitgleich für die Spenderakte und den Entnahmebericht sowie für die Sicherstellung des Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung nach diesem Gesetz vom Samenspender erhoben werden. Erforderlich ist zudem die Erhebung der Staatsangehörigkeit, da diese Angabe zu den Personalausweisdaten gehört und bei der Suche nach einer bestimmten Person meist benötigt wird (so z. B. für Bundeszentralregister-Abfragen). Die Angabe der Anschrift entspricht den Angaben im Personalausweis und ist für das Auffinden einer Person ebenfalls ein wichtiger Anhaltspunkt.

Die Dokumentation der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer nach Satz 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 8 TPG-GewV, der auf die entsprechenden Kodierungsvorschriften für Gewebe in der AMWHV verweist. Durch die Verwendung der entsprechenden Kodierungsvorschriften wird der direkte Bezug zwischen dem Samenspender und seiner Samenspende sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Zur Sicherstellung des in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes verankerten Zweckbindungsgrundsatzes sind die Angaben nach Absatz 2 getrennt von den nach § 5 TPG-GewV von der Entnahmeeinrichtung dokumentierten Angaben in der Spenderakte und im Entnahmebericht zu speichern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die nach Absatz 2 erhobenen Angaben nicht auch versehentlich für andere Zwecke verwendet werden können. Gleichzeitig wird eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren festgelegt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Aufbewahrungsfrist des § 15 Absatz 2 TPG. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrungsdauer ist bei Abwägung der hier zu berücksichtigenden Interessen nicht angezeigt.

Zu § 3 (Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung)

Zu Absatz 1:

Um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung möglichst umfassend gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass Entnahmeeinrichtungen Samenspenden zur heterologen Verwendung ausschließlich an reproduktionsmedizinische Einrichtungen abgeben. Das bedeutet, dass eine Abgabe an Privatpersonen verboten ist. Dies berücksichtigt auch den im Embryonenschutzgesetz verankerten Arztvorbehalt in Bezug auf künstliche Befruchtungen.

Zu Absatz 2:

Die Entnahmeeinrichtung hat bei der Abgabe des Samens für eine heterologe Verwendung der reproduktionsmedizinischen Einrichtung die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog zu verwendenden Samens zu übermitteln. Dies trägt den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung, da in der reproduktionsmedizinischen Einrichtung keine personenbezogenen Daten des Samenspenders vorliegen sollen.

Die reproduktionsmedizinische Einrichtung muss über die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer verfügen, um diese bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dem DIMDI übermitteln zu können. Anhand dieser Angaben kann das DIMDI dann über die Entnahmeeinrichtung die personenbezogenen Daten des Samenspenders anfordern.

Zu § 4 (Pflichten der reproduktionsmedizinischen Einrichtung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung)

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die spezifischen Aufklärungspflichten für reproduktionsmedizinische Einrichtungen vor heterologer Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung. So wie der Samenspender muss auch die Empfängerin der Samenspende darüber umfassend aufgeklärt werden, dass jede mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugte Person ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung hat. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Hinsichtlich der Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, ist die Empfängerin der Samenspende darauf hinzuweisen, dass das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Entwicklung über die Art der Zeugung informiert werden sollte. Dies kann durch die Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote unterstützt werden. Darauf sollte die Frau hingewiesen werden.

Insgesamt muss auch der Empfängerin der Samenspende hinreichend verdeutlicht werden, dass für die heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung unabdingbare Voraussetzung ist und ihr daher nach heterologer Verwendung des Samens kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zusteht. Insoweit wird ebenfalls auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Gegenüber dem Recht auf Kenntnis der Abstammung treten insoweit die Interessen der rechtlichen Eltern auf Geheimhaltung zurück. Dies gilt auch für das aus der Privat- und Intimsphäre resultierende Persönlichkeitsrecht der Mutter. Deren Pflicht zur Offenbarung der Zeugungsart stellt keinen unzulässigen Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung der Mutter dar.

Wegen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des Auskunftsrechts der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person ist in Satz 2 festgelegt, dass die Empfängerin der Samenspende schriftlich zu bestätigen hat, dass sie die Aufklärungsinhalte in Satz 1 verstanden hat. Aus der grundlegenden Bedeutung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person folgt auch die in Satz 3 festgelegte Verpflichtung der Empfängerin der Samenspende, die reproduktionsmedizinische Einrichtung über die Geburt des Kindes oder der Kinder zu unterrichten. Zur Verdeutlichung dieser Verpflichtung hat sie dieses auch schriftlich zu versichern. Ihrer Verpflichtung kann die Empfängerin der Samenspende in unterschiedlicher Weise nachkommen, z. B. kann sie den nachbehandelnden Gynäkologen darum bitten, die reproduktionsmedizinische Einrichtung über die Geburt und den Geburtstermin zu informieren.

Vor der heterologen Verwendung von Samen ist die Empfängerin auch über den Ablauf und das Verfahren der Auskunftserteilung zu informieren.

Die Empfängerin ist vor der heterologen Verwendung des Samens auch über den Abschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders aufzuklären.

Zu § 5 (Pflichten der reproduktionsmedizinischen Einrichtung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung)

Zu Absatz 1:

Um eine spätere Identifikation des Samenspenders zu ermöglichen, muss der reproduktionsmedizinischen Einrichtung bei heterologer Verwendung des Samens die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des Samens vorliegen. Ist dies nicht der Fall, darf der Samen nicht verwendet werden.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende aufgeführt, die die reproduktionsmedizinische Einrichtung vor der heterologen Verwendung

von Samen zu erheben und zu speichern hat. Die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Angaben sind im Wesentlichen gleichlautend mit den Anforderungen an die Dokumentation von übertragenen Geweben durch Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 Nummer 1 TPG-GewV. Die Angaben können daher weitestgehend zeitgleich zum Zwecke der Rückverfolgung und zum Zwecke der Risikoerfassung nach § 7 Nummer 1 TPG-GewV sowie zum Zwecke der Sicherstellung des Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung nach diesem Gesetz dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entnahmeeinrichtung, von der die reproduktionsmedizinische Einrichtung die Samenspende erhalten hat, sowie die Dokumentation der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer in Satz 2 entspricht § 7 Nummer 4 und 5 TPG-GewV und wird hier aus den oben dargestellten Gründen wiederholt. Durch die Dokumentation der entsprechenden Gewebekodierungsvorschriften nach § 7 Nummer 4 TPG-GewV wird der direkte Bezug zwischen dem Samen-spender und seiner Samenspende sichergestellt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden weitere Dokumentationspflichten verankert. Die Pflicht zur Dokumentation des Zeitpunkts der Verwendung des Samens entspricht § 7 Nummer 2 TPG-GewV. Der Zeitpunkt der Verwendung des Samens ist gleichzeitig der Zeitpunkt für den Beginn der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 4. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die reproduktionsmedizinische Einrichtung auch den Eintritt der Schwangerschaft sowie den errechneten Geburtstermin und, sofern bekannt, das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder zu dokumentieren hat. Die Feststellung der Schwangerschaft und die Festlegung des errechneten Geburtstermins setzen voraus, dass mindestens eine Ultraschalluntersuchung in der reproduktionsmedizinischen Einrichtung durchgeführt wurde. Dabei muss auch dokumentiert werden, ob es sich um Mehrlinge handelt. Durch die in Absatz 3 genannten Daten wird das DIMDI in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des Samens im Einzelfall eine beantragte Auskunft zur Identität des Samenspenders zu erteilen. Dies ist auch dann möglich, wenn das Geburtsdatum unbekannt ist, da zumindest der errechnete Geburtstermin bekannt ist und eine Auskunft ersuchende Person bei ihrem Antrag auf Auskunftserteilung ihr Geburtsdatum angeben muss.

Zu Absatz 4:

Zur Sicherstellung des in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes verankerten Zweckbindungsgrundsatzes sind die Angaben nach Absatz 2 und 3 getrennt von den nach § 7 TPG-GewV von den Einrichtungen der medizinischen Versorgung, zu denen die reproduktionsmedizinischen Einrichtungen gehören, dokumentierten Angaben zu speichern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die nach Absatz 2 und 3 erhobenen Angaben auch nicht versehentlich für andere Zwecke verwendet werden können. Gleichzeitig wird eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren nach Verwendung der Samenspende festgelegt. Die Regelung entspricht § 15 Absatz 2 TPG. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrungsdauer ist bei Abwägung der hier zu berücksichtigenden Interessen nicht angezeigt.

Zu Absatz 5:

Auch wenn die Empfängerin der Samenspende im Vorfeld hinreichend über das Recht auf Kenntnis der Abstammung und über ihre Verpflichtung, der reproduktionsmedizinischen Einrichtung die Geburt des Kindes mitzuteilen, aufgeklärt worden ist, ist nicht auszuschließen, dass eine solche Unterrichtung unterbleibt. In diesen Fällen ist die reproduktionsmedizinische Einrichtung zur Gewährleistung der Verwirklichung des Kenntnisrechts verpflichtet, die fehlende Information bei der Empfängerin der Samenspende einzuholen. Da der reproduktionsmedizinischen Einrichtung der errechnete Geburtstermin vorliegt, ist ihr ohne weiteres möglich, nach Ablauf von sechs Wochen nach diesem Termin bei Ausbleiben einer Information bei der Empfängerin der Samenspende nachzufragen.

Zu § 6 (Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information)

Zu Absatz 1:

Die Übermittlung der für die Verwirklichung des Kenntnisrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person erforderlichen Daten erfolgt ausschließlich über die reproduktionsmedizinische Einrichtung. Damit gibt es nur einen vorgegebenen Meldeweg von der reproduktionsmedizinischen Einrichtung an das DIMDI. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten besteht für die reproduktionsmedizinische Einrichtung mit Kenntniserlangung von der Geburt des durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Kindes.

Im Falle der Kenntnis von der Geburt des durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Kindes hat die reproduktionsmedizinische Einrichtung dem DIMDI folgende Angaben mitzuteilen: die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des verwendeten Samens, Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der die reproduktionsmedizinische Einrichtung die Samenspende erhalten hat, die personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende sowie das Geburtsdatum und die Anzahl der Kinder. Mit diesen und von der Entnahmeeinrichtung auf Aufforderung an das DIMDI übermittelten Daten zum Samenspender ist die Verwirklichung des Auskunftsanspruches sichergestellt. Gleichzeitig wird mit diesem Datensatz sowohl den datenschutzrechtlichen Belangen des Samenspenders als auch der Empfängerin der Samenspende hinreichend Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Hat die reproduktionsmedizinische Einrichtung keine Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt, hat sie nach Absatz 2 drei Monate nach dem errechneten Geburtstermin die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens, Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der der Samen stammt, die personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende unter Angabe des errechneten Geburtstermins dem DIMDI zu übermitteln. Auch mit diesen Angaben wird das DIMDI bei einem Auskunftsersuchen in die Lage versetzt, eine Zuordnung zu dem Samenspender vorzunehmen, dessen Samen bei der Mutter der Auskunft ersuchenden Person heterolog verwendet worden ist.

Die Meldeverpflichtung entfällt, wenn der reproduktionsmedizinischen Einrichtung bekannt ist, dass die heterologe Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat. Damit wird insgesamt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datensicherheit Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Entnahmeeinrichtung, auf Aufforderung des DIMDI die personenbezogenen Daten des Samenspenders an das DIMDI zu übermitteln.

Zu § 7 (Aufgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information im Zusammenhang mit dem Samenspenderregister)

Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift hat das DIMDI die erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Daten gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Weitergabe erfolgt. Hierunter fallen beispielsweise die räumliche Trennung der gespeicherten Daten, die Speicherung auf spezifischen Servern oder Maßnahmen, um die Zuordnung personenbezogener Daten zu spezifisch betroffenen Personen zu erschweren.

Zu Absatz 2:

Hat die reproduktionsmedizinische Einrichtung die in § 6 Absatz 1 oder 2 genannten Angaben an das DIMDI übermittelt, fordert dieses von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter der Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die personenbezogenen Daten des Samenspenders an. Die Entnahmeeinrichtung ist nach § 6 Absatz 3 zur Übermittlung dieser Daten an das Samenspenderregister verpflichtet.

Zu Absatz 3:

Die dem DIMDI übermittelten Angaben sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Um den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person sicherzustellen, hat eine solche Prüfung unmittelbar nach Eingang der übermittelten Angaben stattzufinden. Auf Grund der dann noch bestehenden zeitlichen Nähe zur heterologen Verwendung des Samens können mit den zur Übermittlung Verpflichteten etwaige Unklarheiten am besten ausgeräumt werden. Vor diesem Hintergrund hat das DIMDI auch die Angaben zum Samenspender direkt nach Übermittlung der Daten durch die reproduktionsmedizinische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 und 2 bei der Entnahmeeinrichtung anzufordern, um auch diesbezügliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten abklären zu können. Die Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel bei Vorliegen eines Auskunftsersuchens, würde etwaige erforderliche Korrekturen erschweren und gegebenenfalls nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen unmöglich machen.

Zu Absatz 4:

Hat das DIMDI von der Entnahmeeinrichtung die Daten des Samenspenders erhalten und in dem Samenspenderregister gespeichert, setzt sie den Samenspender diesbezüglich in Kenntnis. Dies liegt im Interesse des Samenspenders, der so zum einen darüber informiert wird, dass aus seiner Samenspende ein Kind hervorgegangen ist. Zum anderen kann er sich auf ein späteres Auskunftsersuchen einstellen.

Zu Absatz 5:

Das DIMDI hat im Zusammenhang mit dem Betrieb des Samenspenderregisters den Stand der Technik zu erfüllen, wie er in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegt ist. Diese gelten in der jeweils aktuellen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung.

Zu § 8 (Speicherung und Löschung der Samenspenderregisterdaten)

Zu Absatz 1:

Die festgelegte Aufbewahrungsdauer von 110 Jahren orientiert sich an der maximalen Lebenserwartung. Außerdem entspricht die Dauer von 110 Jahren der Datenspeicherungsdauer bei Adoptionen im Hinblick auf das Geburtenregister und die Sammelakten (vgl. § 7 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 5 Nummer 2 PStG). Damit wird in verhältnismäßiger Weise sichergestellt, dass eine Auskunft auch in einem fortgeschrittenen Alter begehrt werden kann. Die Frist beginnt mit Eingang der Daten des Samenspenders beim DIMDI.

Zu Absatz 2:

Die im Samenspenderregister enthaltenen Daten sind nicht nur nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Aufbewahrungsdauer zu löschen, sondern auch in dem Fall der nach §

10 Absatz 1 berechtigten Person erteilt Auskunft. Die Lösungsverpflichtung ergibt sich aber nur, sofern die Auskunft nicht an die gesetzlichen Vertreter, sondern der berechtigten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, erteilt wird. Dadurch soll verhindert werden, dass Eltern die Auskunft in Vertretung für ihr Kind erteilt wird und die Daten zum Samenspende im Samenspenderegister gelöscht werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern ihrem Kind als der berechtigten Person diese Information vorenthalten und es selbst nach Vollendung des 16. Lebensjahres keine Möglichkeit mehr hat, sich erfolgreich an das DIMDI zu wenden. Ist der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person über ihre Abstammung Auskunft erteilt worden, ist der Zweck der Erhebung und Speicherung dieser personenbezogenen Daten entfallen, so dass keine Rechtfertigung für eine weitere Aufbewahrung dieser Daten besteht. Damit wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Der Zweck der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten hat sich mit Erteilung der Auskunft erledigt und eine weitere Speicherung ist zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich, so dass diese Daten zu löschen sind. Sollte die heterologe Verwendung einer Samenspende zu Mehrlingsgeburten geführt haben, ist jedes der Kinder berechnete Person im Sinne des § 10 Absatz 1. Folglich sind die Daten erst dann zu löschen, wenn jedem dieser Kinder Auskunft erteilt worden ist.

Zu § 9 (Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten)

In Absatz 1 wird für die nach diesem Gesetz erhobenen Daten eine strikte Zweckbindung vorgesehen.

Die in § 7 Absatz 1 und 5 genannten Maßnahmen sind auch von den Entnahmeeinrichtungen und reproduktionsmedizinischen Einrichtungen zu treffen. Auf die diesbezügliche Begründung wird verwiesen.

Zu § 10 (Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderegister)

Zu Absatz 1:

In dieser Vorschrift wird ausdrücklich festgelegt, wem ein Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderegister zusteht. Ein solcher steht nur der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person zu, nicht aber dem Samenspender. Der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person steht ein selbständiges Auskunftsrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Ab diesem Zeitpunkt kann der Auskunftsanspruch nur noch durch diese Person geltend gemacht werden. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs setzt eine entsprechende Verstandesreife des Kindes voraus, damit dieses sich mit den Fragen der eigenen Abstammung auseinandersetzen kann. Infolgedessen wird in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des Adoptionsrechts in § 63 Absatz 1 PStG auf die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes abgestellt. Unterhalb dieser Altersgrenze kann die Auskunft durch die Eltern der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person als gesetzliche Vertreter im Rahmen der elterlichen Sorge verlangt werden. Ein eigenes Recht der Eltern auf Kenntnis der Identität des Samenspenders besteht nicht.

Zu Absatz 2:

Der Anspruch auf Auskunft ist gerichtet auf die Mitteilung der im Samenspenderegister gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, dessen Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Mutter des Kindes heterolog verwendet worden ist.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen der Antragstellung hat die auskunftersuchende Person eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Dies ist erforderlich, um deren Identität eindeutig zu klären.

Erforderlich ist darüber hinaus, dass eine Geburtsurkunde vorgelegt wird. Die Vorlage der Geburtsurkunde dient dem DIMDI dazu, einen Abgleich mit dem im Samenspenderregister gespeicherten Daten vorzunehmen.

Zu Absatz 4:

Bei Eingang eines Auskunftersuchens hat sich das DIMDI von der Meldebehörde die aktuelle Anschrift des Samenspenders übermitteln zu lassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Samenspender vermutlich aufgrund der zeitlichen Distanz zwischen Samenspende und Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nicht mehr über die im Samenspenderregister gespeicherte Anschrift erreichbar ist. Um der auskunftersuchenden Person im Sinne einer erleichterten Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung eigene Nachforschungen in Bezug auf die Anschrift des Samenspenders zu ersparen, wird dem DIMDI diese Aufgabe ausdrücklich übertragen.

Zu Absatz 5:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erteilt das DIMDI Auskunft über die im Samenspenderregister gespeicherten Daten des Samenspenders.

Vor Auskunftserteilung hat das DIMDI die auskunftersuchende Person auf die Möglichkeiten einer spezifischen Beratung hinzuweisen und entsprechende geeignete Beratungsangebote zu empfehlen. Mit ersten Anträgen auf Auskunft aus dem Samenspenderregister ist erst in mehreren Jahren zu rechnen. Bis dahin können hinsichtlich der konkreten Durchführung der Beratung weitere Überlegungen angestellt werden. So könnte zum Beispiel auch über eine online-Beratung nachgedacht werden.

Zu Absatz 6:

Gleichzeitig mit Auskunftserteilung hat das DIMDI auch den Samenspender über diese zu informieren. So wird der Samenspender in die Lage versetzt, sich mit der auf ihn möglicherweise zukommenden Situation auseinanderzusetzen und sich auf ein Zusammentreffen vorzubereiten. Dies ist vor dem Hintergrund, dass zwischen Samenspende und Auskunftsanfrage in der Regel viele Jahre liegen werden, besonders wichtig.

Zu Absatz 7:

Für die Erteilung von Auskünften kann das DIMDI entsprechende Entgelte verlangen. Dies soll auch dem Schutz des DIMDI vor unberechtigten Anfragen dienen.

Zu § 11 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1:

Die genannten Zuwiderhandlungen bedürfen der Bußgeldbewehrung, um die Einhaltung der sanktionierten Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Nummer 1:

Die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen Dokumentationspflichten dient der Verwirklichung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person.

Zu Nummer 2:

Die Bußgeldbewehrung für einen Verstoß gegen das Abgabeverbot an andere als reproduktionsmedizinische Einrichtungen dient dem Schutz des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person. Nur im Fall einer Abgabe an eine reproduktionsmedizinische Einrichtung ist auf Grund der getroffenen Regelungen gewährleistet, dass die für die Verwirklichung des Auskunftsrechts erforderlichen Daten dem DIMDI übermittelt werden.

Zu Nummern 3 und 4:

Die hier festgelegten Bußgeldbewehrungen bei Verstößen gegen Übermittlungspflichten sowie Verwendungsverbote dienen ebenfalls dem Schutz des Auskunftsrechts.

Zu Nummer 5:

Die Bußgeldbewehrung für einen Verstoß gegen die Verwendung personenbezogener Daten für andere als in diesem Gesetz genannte Zwecke durch die Entnahmeeinrichtungen und die reproduktionsmedizinischen Einrichtungen dient dem Schutz des betroffenen Samenspenders und der Empfängerin der Samenspende vor einer nicht von dem Gesetzeszweck in § 1 Absatz 2 umfassten Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten. Der Zweckbindungsgrundsatz stellt einen der wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze dar und besagt, dass personenbezogene Daten nur für von vornherein festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen und im Nachhinein nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu Absatz 2:

Der vorgesehene Bußgeldrahmen lässt genügend Spielraum, um entsprechend dem Unrechtsgehalt der jeweiligen Verstöße angemessen Rechnung tragen zu können.

Zu § 12 (Übergangsregelung)

Mit der Übergangsregelung soll verhindert werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Entnahmeeinrichtungen bereits vorhandene Samenspenden vernichtet werden müssen. Zur Verwirklichung des Auskunftsrechts des Kindes müssen aber nachträglich die insoweit im Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Da den Entnahmeeinrichtungen auf Grund der in der Spenderakte und dem Entnahmebericht nach § 5 TPG-GewV zu dokumentierenden Angaben Name und Anschrift des Samenspenders bekannt sind, ist es ihnen ohne weiteres möglich, Kontakt zum Samenspender aufzunehmen, um diesen nachträglich über die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Inhalte aufzuklären und die sonstigen in § 2 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1600d Absatz 4 BGB-E)

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 soll der Spender, der Samen bei einer Samenbank gespendet hat, und dessen Samen dann bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet wurde, von der Inanspruchnahme als rechtlicher Vater freigestellt werden. Bisher kann ein solcher Samenspender als genetischer Vater gemäß § 1600d Absatz 1 als rechtlicher Vater des mittels des gespendeten Samens gezeugten Kindes festgestellt werden, obgleich er bei Abgabe der Spende an die Samenbank und damit für ihn unbekannt Paare mit Kinderwunsch keinerlei elterliche Verantwortung übernehmen wollte. Im europäischen Ausland ist eine solche Regelung deshalb auch unüblich: Soweit nicht noch eine

anonyme Samenspende zugelassen wird (z.B. in Belgien, Frankreich, Tschechien und Dänemark), wird dort die Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater ausgeschlossen (vgl. § 148 Absatz 4 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 23 Absatz 2 des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes, dazu Helms, Gutachten für den 71. Deutschen Juristentag 2016, S. F16. mit weiteren Nachweisen).

Durch die neue Vorschrift wird daher ausgeschlossen, dass ein solcher Samenspender in einem Abstammungsverfahren als rechtlicher Vater des mithilfe seines Samens gezeugten Kindes festgestellt werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Feststellung ist in Fällen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unter Verwendung von Samen, der bei einer Samenbank gespendet wurde, zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht erforderlich, weil diesem Recht nunmehr bereits durch den Anspruch des Kindes auf Auskunft aus dem Samenspenderregister Rechnung getragen wird.

Es ist zu erwarten, dass durch die Freistellung des Samenspenders auch die Bereitschaft der Samenspender gefördert wird, später mit dem Kind in Kontakt zu treten, weil sie keine rechtliche Inanspruchnahme (etwa auf Zahlung von Kindes- oder Betreuungsunterhalt) fürchten müssen.

Eine Freistellung des Samenspenders erfolgt nur in Fällen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen, der vom Samenspender einer Samenbank (zum Begriff vgl. Erläuterung zu § 2 Absatz 1 des Samenspenderregistergesetzes) zur Verfügung gestellt wurde, da eine Registrierung des Samenspenders im Samenspenderregister gemäß § 2 Absatz 2 des Samenspenderregistergesetzes nur vorgesehen ist, wenn der Samen bei einer Samenbank gespendet wurde. Nicht erfasst sind dagegen Fälle der privaten künstlichen Befruchtung (insbesondere mittels sog. „Becherspende“) und der ärztlichen künstlichen Befruchtung mit privat gespendetem Samen. Nur bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unter Verwendung von bei einer Samenbank gespendetem Samen kann allein nach den objektiven Umständen generell davon ausgegangen werden, dass der Samenspender keine Verantwortung für das Kind übernehmen will. Dagegen gibt es bei privaten Befruchtungen und privaten Spenden nicht wenige Fälle, in denen der Samenspender auch Verantwortung für das Kind übernehmen will, zumal Spender und Empfängerin der Spende – anders als bei der Spende bei einer Samenbank – mehr oder weniger engen sozialen Kontakt mit einander haben (vgl. BGH, FamRZ 2013, 1209).

Durch die Freistellung des Samenspenders kann schließlich auch die allgemeine Bereitschaft zur Samenspende erhalten werden. Viele ungewollt kinderlose Paare sind auf Fremdsamenspenden angewiesen, wenn sie ein Kind bekommen wollen, und auch das Kind selbst verdankt seine Existenz u.a. dem Umstand, dass sich ein Mann zur Samenspende bereitgefunden hat. Zwar mussten Samenspender bisher auch mit ihrer Feststellung als Vater rechnen, jedoch sind sie erst mit Einführung des Samenspenderregisters für die Feststellungsberechtigten ohne weiteres zu identifizieren. Zudem werden mit diesem Gesetz erstmals rechtliche Vorgaben zur Aufklärung des Samenspenders auch zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung statuiert (vgl. Artikel 1 § 2 Absatz 1).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Mit der Inkrafttretensregelung wird berücksichtigt, dass sowohl die Fachkreise als auch das DIMDI eine gewisse Zeit benötigen, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die vorgesehenen zwölf Monate sind notwendig, um dem gesamten Prozess von Gewinnung der Samenspende über deren Verwendung bis hin zur Geburt gerecht zu werden.

Damit entfaltet das Gesetz seine Wirkung für Samenspenden, die nach diesem Zeitpunkt für eine heterologe Verwendung im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gewonnen werden. Da eine Freistellung des Samenspenders von der Inanspruchnahme als rechtlicher Vater rückwirkend nicht möglich ist, wird auf die Regelung sogenannter Altfälle insgesamt verzichtet.